

Vertrag

Zwischen dem Altmärkischen Tierschutzverein Kreis Stendal e.V.
vertreten durch den Vorstand
Eichstedter Weg 10
39576 Hansestadt Stendal

- Tierschutzverein genannt -

und der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Andreas Brohm
Bismarkstraße 5
39517 Tangerhütte

- Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Präambel

Ziel des Vertrages ist,

1. Fundtiere, herrenlose Tiere
2. und Tiere, die im Rahmen der Gefahrenabwehr von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in Besitz genommen werden,

jederzeit im Tierheim des Tierschutzvereins in Verwahrung geben zu können.

Hierdurch soll die Aufgabenerfüllung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Bereich Gefahrenabwehr gesichert werden.

§ 2

Fundtiere und herrenlose Tiere

1. Der Tierschutzverein verpflichtet sich, alle im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aufgegriffenen Fundtiere und herrenlose Tiere gemäß § 1 Ziffer 1

Danach sind

- a. Fundtiere, Tiere die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgegriffen wurden, die nicht zuvor Eigentümer/in bzw. Besitzer/in des Tieres war. Hierzu zählen insbesondere entlaufene Tiere.
 - b. herrenlose Tiere, Tiere die in niemandes Eigentum stehen. Das sind Haustiere, an denen das Eigentum aufgegeben wurde (§ 959 BGB).
2. Tieraufnahme und Betreuung der Tiere durch den Tierschutzverein umfasst die artgerechte Unterbringung und Haltung sowie die artgerechte Pflege und

Fütterung, Impfung sowie erforderliche Vorsorgebehandlungen und im Bedarfsfall die tierärztliche Versorgung.

3. Der Tierschutzverein verpflichtet sich weiter, bei Anforderung durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die Tiere am Fundort abzuholen bzw. einzufangen. Hierzu hat der Tierschutzverein einen Bereitschaftsdienst zu organisieren, der gewährleistet, dass die Tiere unverzüglich ab Meldung eingefangen werden.
4. Der Tierschutzverein hat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres durch Vorlage des Jahresabschlusses des Zweckbetriebes Tierheim und Einsichtnahme prüffähiger Rechnungen, Belege etc. nachzuweisen, dass das unter § 3 vereinbarte Entgelt ausschließlich zur Wahrnehmung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen angewendet wird. Dazu gehört auch ein statistischer Nachweis der aus dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aufgenommen Tiere.

§ 3

Entgelt für Fundtiere und herrenlose Tiere

1. Für die in § 2 enthaltenen Leistungen des Tierschutzvereins erhält dieser ein Entgelt in Form eines jährlichen Gesamtbetrages von 1,93 Euro / Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Der Betrag ist in vierteljährlichen Raten zum 31.03.; 30.06.; 30.09. und 31.12. auf das Konto des Tierschutzvereins bei der Volksbank Stendal, BIC: GENODEF1SDL, IBAN.: DE26810930540101082965 einzuzahlen. Zur Berechnung der Pauschale für ein Haushaltsjahr wird die zum 31.12. des Vorjahres auf der Grundlage der Einwohnermeldedaten erfasste Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte herangezogen.
2. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verpflichtet sich, Fundtiere, die in ihrem Gebiet aufgegriffen werden, ausschließlich dem Altmärkischen Tierschutzverein Kreis Stendal e.V. zu übergeben.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen Abs. 2 kann der Tierschutzverein verlangen, dass das Tier ihm übergeben wird. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist bemüht, die durch sie aufgegriffenen Tiere bis zur Übergabe an den Tierschutzverein artgerecht zu versorgen.

§ 4

Unterbringungstiere und gefährliche Hunde i.S. des § 3 GefHuG

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Tierschutzverein auch Unterbringungstiere (Tiere, die auf Grund von behördlichen Maßnahmen wie z.B. Sicherstellung, Beschlagnahme, Einziehung, verwahrt werden müssen) und gefährliche Hunde i.S. des § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (GefHuG) aufnimmt, die von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sichergestellt werden müssen. Der Tierschutzverein wird die Hunde entsprechend den Regelungen dieses Vertrages betreuen.

2. Der Tierschutzverein erhält abweichend von § 3 für Hunde, die gemäß Absatz 1 aufgenommen werden, eine Pauschale in Höhe von 6,46 Euro pro Tier und Tag. In dieser Pauschale ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Ferner sind durch die Pauschale sämtliche Kosten für die Betreuung, die Fütterung und Unterhaltung der Hunde, einschließlich der tierärztlichen Behandlung enthalten.
3. Der Verein rechnet gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zum Ende eines jeden Monats die von ihm im jeweiligen Monat betreuten Hunde ab. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von zwei Wochen.
4. Der Tierschutzverein verpflichtet sich, die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Weitergabe, die Vermittlung und das Ableben von Hunden i.S. des Absatzes 1 unverzüglich schriftlich zu informieren. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.
5. Verzichtet der Tierschutzverein für Hunde, die nach dem Absatz 1 aufgenommen wurden bei der Weitervermittlung ganz oder anteilig auf Vermittlungsgebühren, so bekommt er diese von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte auf Nachweis erstattet. Gleiches gilt, wenn sich der Verein gegenüber dem neuen Halter verpflichtet, die Kosten des Wesenstests anteilig oder ganz zu erstatten. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erstattet pro Hund und Vermittlung einen Betrag von maximal 300 Euro. Diese Regelung gilt nicht für vor dem 01.07.2009 aufgenommene Hunde oder Hunde, die nicht unter § 3 GefHuG fallen.

§ 5

Töten von Tieren

Muss ein Tier getötet werden, darf dies nur durch einen Tierarzt geschehen, der die Verantwortung dafür trägt, dass die Voraussetzungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Die Tötung der in § 4 genannten Tiere erfolgt in Absprache mit der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

§ 6

Haftungsübernahme

Der Tierschutzverein haftet für die von ihm aufgenommenen Tiere. Er stellt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte von Schadensersatz- und Haftungsansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass die Tiere nach der Übernahme einen Schaden verursachen.

§ 7

Eigentumsübergang

1. Für den Eigentumserwerb an den Tieren sind die Bestimmungen des BGB maßgeblich. Der Verein erwirbt an den in § 2 a und b genannten Tieren nach Ablauf der gesetzlichen Fristen das Eigentum.
2. Die Abgabe der Tiere an Dritte ist auch vor Ablauf der gesetzlichen Fristen möglich. Hierzu muss der Erwerber sich jedoch bereit erklären, dass das Tier innerhalb der gesetzlichen Fristen an den nachweislichen Eigentümer ausgehändigt wird, wenn dieser dies wünscht.

3. Bei Unterbringungstieren i.S. des § 4 gelten die §§ 45 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren. Die Dauer der Unterbringung wird durch die behördlichen Maßnahme bestimmt. Die unterbringende Behörde kann jederzeit die Herausgabe von Unterbringungstieren verlangen. Erst nach Übereignung der Tiere an den Tierschutzverein durch die unterbringende Behörde können diese weitervermittelt werden.

§ 8

Vergütungsüberprüfung

Die Parteien vereinbaren, jährlich die Angemessenheit der Vergütung zu überprüfen. Bei Vorliegen von Abweichungen zwischen der pauschal pro Einwohner gezahlten Vergütung und den Kosten des tatsächlichen Bedarfs an unterzubringenden Tieren der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte von mehr als 0,10 Euro / Einwohner, kann jede Partei verlangen, dass über eine neue Festsetzung der Höhe der Vergütung verhandelt wird.

§ 9

Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am dritten Werktag des vorausgehenden Halbjahres erklärt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf deren Absendung sondern auf deren Empfang an.
2. Im Fall von Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 11

Schlussvorschriften

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

2. Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten der Vertrag mit der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 13.07.2011 außer Kraft.

Tangerhütte, den

Andreas Brohm
Bürgermeister

Carlo Jung
amt. Vereinsvorsitzender